

Reichs-Gesetz-Blatt

für das

Kaisertum Oesterreich.

Jahrgang 1854.

LXIX. Stück.

Ausgegeben und versendet am 16. August 1854.

200.

Kaiserliches Patent vom 11. Juli 1854,

womit ein neues Gesetz für die Wiener Geldbörse erlassen, und vom 1. Jänner 1855 angefangen, in Wirksamkeit gesetzt wird.

Wir Franz Joseph der Erste,
von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;
 König von Hungarn und Böhmen, König der Lombardie und Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slawonien, Galizien, Lodomerien und Illirien, König von Jerusalem &c.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toskana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Bator, von Teschen, Iriau, Ragusa und Bara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Driyen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitzen und in Istrien; Graf von Hohenems, Feldkirch, Dregenz, Sonnenberg &c.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Großwojwod der Wojwodschaft Serbien &c. &c.

In der Erwägung, daß das für die Wiener Geldbörse noch bestehende Patent vom 1. August 1771 und einige damit im Zusammenhange erlassene spätere Verordnungen den

dermaligen Verhältnissen nicht mehr entsprechen, haben Wir die Ausarbeitung eines neuen Gesetz-Entwurfes für die Wiener Geldbörse eingeleitet und finden nunmehr, nach Bernehmung Unserer Minister und nach Anhörung Unseres Reichsrathes, den in der Beilage enthaltenen Bestimmungen Unsere Genehmigung und Gesetzeskraft zu ertheilen.

Wir verordnen, daß dieses Gesetz vom 1. Jänner 1855 in volle Wirksamkeit trete, und daß von diesem Zeitpunkte alle früheren Gesetze, welche die Geld- oder Wechselbörse in Wien zum Gegenstande haben, als aufgehoben zu betrachten seien. Insbesondere erleiden auch die Bestimmungen des, mit Unserer Entschließung vom 18. März 1850 sanctionirten provisorischen Gesetzes über die Handels- und Gewerbeekammern, in soferne sie sich auf dieselben Gegenstände beziehen, welche in dem neuen Gesetze ihre Regelung gefunden haben, die entsprechende Änderung.

Unsere Minister der Finanzen, des Handels und der Justiz sind, jeder soweit es ihn betrifft, mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

So geschehen in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, am elften Tage des Monates Juli, im Eintausend Achthundertvierundfünfzigsten, Unserer Reiche im sechsten Jahre.

Franz Joseph.



Graf Buol-Schauenstein m. p.

Krauß m. p.

A. Baumgartner m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Mansonnat m. p.

Gesetzliche Bestimmungen

über die

Einrichtung der Wiener Geldbörse und die Regelung des Verkehrs an derselben.

Erster Abschnitt.

Von der Wiener Geldbörse und ihrer Einrichtung überhaupt.

§. 1.

Die Börse hat zum Zwecke, den Verkehr in Münzsorten und Wertpapieren ^{Recht zum Besuch der Gelt-}
(Effecten) zu regeln.

§. 2.

Zum Besuche der Börse berechtigt, d. h. börsefähig, ist in der Regel, mit Vorbehalt ^{Recht zum Besuch der Börse}
besonderer Anordnungen, jede Person männlichen Geschlechtes, die nach den allgemeinen gesetzlichen ^{Fähigkeit} Bestimmungen bezüglich ihres Vermögens eine geltige Verbindlichkeit eingehen, und sich einem andern, als ihrem persönlichen Gerichtsstande unterwerfen kann.

§. 3.

Von dem Rechte, die Börse zu besuchen, sind jedoch ausgeschlossen:

Ausnahmen.

- a) Créditare, so lange sie sich nicht mit der rechtskräftigen richterlichen Entscheidung über ihre Schuldlosigkeit vor der Börse-Kammer ausweisen;
- b) diejenigen Personen, welche und so lange sie den ihnen aus einem Börse-Geschäfte obliegenden Verbindlichkeiten nach Ablauf des zur Erfüllung derselben bestimmten Zeitpunktes nicht entsprochen haben;
- c) Diejenigen, welche wegen eines Verbrechens überhaupt oder wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung, die aus Gewinnsucht hervorgegangen sind, in Untersuchung gezogen, und entweder für schuldig erklärt, oder wegen Mangels eines rechtlichen Beweises von der Untersuchung entbunden wurden;
- d) Diejenigen, welche und so lange ihnen wegen Schleichhandels und wegen einer schweren Gefälls-Uebertretung das Handels- oder Gewerbsbefugniß oder die Fähigkeit zur Erlangung eines solchen Besugnisses verloren haben;
- e) Diejenigen, welche und so lange ihnen wegen Uebertretung der Börse-Vorschriften das Recht zum Besuch der Börse entzogen worden ist.

§. 4.

Börse-Gebühr.

Jeder, welcher nicht vermöge seiner Amtspflicht oder seines amtlichen Besognisses die Börse gewöhnlich besucht, hat alljährlich eine Gebühr zu entrichten, deren Größe vom Finanzminister, im Einverständnisse mit dem Handelsminister, bestimmt wird.

§. 5.

Börse-Zeit.

Die Börse ist, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und des Churfreitages, täglich zu bestimmten Stunden offen. Die Bestimmung dieser Stunden ist dem Finanzministerium, im Einverständnisse mit dem Handelsministerium, überlassen.

Ein Theil der Börse-Zeit ist für die Verhandlung und den Abschluß der eigentlichen Börse-Geschäfte, der andere für die Liquidation derselben bestimmt.

Der Beginn der zur Liquidation bestimmten Zeit wird durch zweimaliges, das Ende der Börse-Zeit durch dreimaliges Läuten der Börse-Glocke angezeigt.

§. 6.

Jedermann hat sich nach der durch das Glockenzeichen gegebenen Bestimmung zu richten, und wenn das Ende der Börse angekündigt worden ist, den Börse-Saal zu verlassen.

Wer 15 Minuten nach Schluß der Börse noch im Börse-Saale angetroffen wird, hat den Betrag von fünf Gulden als Strafe an den hiesigen Wohlthätigkeitsfond zu bezahlen.

§. 7.

Benehmen an der Börse.

Jeder, der die Börse besucht, hat sich dort ruhig und anständig zu betragen und den zur Handhabung der Ruhe und Ordnung aufgestellten Aufsichts-Organen in dieser Beziehung Folge zu leisten.

§. 8.

Wer durch sein Benehmen die Ruhe und Ordnung auf der Börse stört, wird von den Aufsichtsorganen dießfalls ermahnt, und wenn er dieser Ermahnung nicht Folge leistet, sofort von der Börse entfernt und ohne Rücksicht auf die, nach den allgemeinen Strafgesetzen etwa eintretende Behandlung auf 8 Tage bis 3 Monate von der Börse-Kammer als börseunfähig erklärt. Im Wiederholungsfalle wird die für das erste Mal ausgesprochene Dauer der Börse-Unfähigkeit verdoppelt.

Wer schon einmal auf Ein Jahr rechtskräftig für börseunfähig erklärt worden ist, kann wegen unruhigen oder unanständigen Vertragens auf unbestimmte Zeit der Börse-Fähigkeit verlustig erklärt werden.

Von den Börse-Geschäften.

§. 9.

Begriff von Börse-Geschäften.

Börse-Geschäfte sind Käufe und Verkäufe von Münzsorten und Wechseln, dann Käufe und Verkäufe oder Verpfändungen von österreichischen öffentlichen Fond- oder Obligationen und von solchen Effecten, welche in Folge besonderer Verfügungen der Finanzverwaltung in den amtlichen Courszettel notirt werden dürfen.

§. 10.

Erfordernisse zur Rechtsgültigkeit eines Börse-Geschäfts.

Die Erfordernisse zur Rechtsgültigkeit eines Börse-Geschäftes sind nach den allgemeinen privatrechtlichen Bestimmungen zu beurtheilen, und es ist daher für die Rechtsgültigkeit eines Börse-Geschäftes gleichgültig, ob es an oder außer der Börse abgeschlossen worden ist.

§. 11.

Auch die zum Abschluß eines gütigen Börse-Geschäftes nothwendigen Formlichkeiten sind nach den allgemeinen privatrechtlichen Normen zu beurtheilen. Die Eintragung des Börse-Geschäftes in das Journal des Sensales und die Aushändigung des Schlüsselzettels sind nicht nothwendig, um ein Börse-Geschäft als abgeschlossen zu erklären; sie dienen nur zu einem Beweise, daß das Geschäft abgeschlossen worden sei.

§. 12.

Bei allen Börse-Geschäften wird der Umfang ihrer Rechtswirkungen nach den bei ihrer Abschließung verabredeten Bestimmungen und den diesfälligen gesetzlichen Vorschriften beurtheilt. Wird aber ohne eine weitere Verabredung eine bestimmte Gattung von Effecten oder Münzsorten nach dem Course gekauft und verkauft, so ist der Durchschnittspreis dieses Effectes, oder der Münzsorte nach dem Course desjenigen Tages verstanden, an welchem die Uebergabe des verkauften Gegenstandes stattfinden soll.

Wäre der Tag der Uebergabe nicht ein Börse-Tag, oder wäre an demselben Tage für die bestimmte Kategorie von Effecten ein Durchschnittspreis in dem Börse-Zettel nicht notirt, so wird im ersten Falle der Durchschnittspreis vom nächstvorhergehenden Börse-Tag, im zweiten Falle aber der zuletzt notirte Durchschnittspreis angenommen.

§. 13.

Werden Börse-Geschäfte als Tages-Geschäfte geschlossen, so müssen sie noch an dem Tage des Vertrags-Abschlusses in Erfüllung gebracht werden. Bei Lieferungs-Geschäften ist ein späterer Tag zur Erfüllung des Vertrages von den Parteien festgesetzt. Besteht darüber ein Zweifel: ob ein Tages- oder ein Lieferungs-Geschäft geschlossen worden sei, so wird ein Tagesgeschäft vermutet.

Der Tag, an welchem ein Geschäft erfüllt werden muß, endet, wenn nichts Anderes verabredet wurde, mit der zweiten Stunde nach dem Schluße der Börse. Ist dieser Tag nicht ein Börse-Tag, so muß die Erfüllung am nächstfolgenden Börse-Tag geschehen.

§. 14.

Börse-Geschäfte, welche an der Börse von börsfähigen Personen und unter Vermittlung eines Sensales abgeschlossen wurden, und solche Münzsorten oder Effecten zum Gegenstande haben, welche im Börse-Zettel notirt werden dürfen, genießen folgende Begünstigungen:

b) in Beziehung auf die Zeit der Erfüllung.

- derjenige Contrahent, welcher in der zur Erfüllung des Vertrages bestimmten Zeit, oder längstens am nächstfolgenden Börse-Tag vor der Börse-Kammer erweiset, daß er zur Erfüllung des Vertrages bereit ist, hat, außer dem Falle einer besonderen Verabredung, das Recht, von dem Vertrage abzugehen, sobald der andere Contrahent nach Ablauf der festgesetzten Zeit seiner Verpflichtung nicht vollkommen entsprochen hat.

Begünstigungen gewisser Börse-Geschäfte.

Diese Bestimmung findet aber bei Verträgen, welche in mehreren Liefer-Terminen zu vollziehen sind, auf die früheren, anstandslos angenommenen oder gehörig erfolgten Lieferungen keine Anwendung.

- b) Hat der Contrahent den im vorigen Absaße geforderten Beweis geliefert, und will er in dem dort erwähnten Falle von dem Vertrage nicht abgehen, so ist er berechtigt, die Übernahme des Kaufgegenstandes oder Preises zu verweigern, dagegen aber die Vergütung der Werthsdifferenz zwischen dem vertragsmäßigen Preise und dem nach §. 91 zu ermittelnden Durchschnittspreise zu verlangen;
- c) hat ein Contrahent Effecten in Pfand genommen, und hat der Pfandgeber bei Ablauf der Zahlungsfrist seine Zahlungs-Verbindlichkeit nicht erfüllt, so ist der Pfandnehmer berechtigt, das Pfand, so weit es zu dessen Befriedigung nothwendig ist, und wenn eine Theilung nicht möglich wäre, ganz durch einen Sensalen veräußern zu lassen, und sich aus dem Erlöse völlig zahlhaft zu machen;
- d) der redliche Besitzer von Effecten, welche gekauft oder verpfändet wurden, kann von dem Eigenthümer auf Herausgabe derselben im ersten Falle gar nicht, im letzteren aber nur gegen vollständige Befriedigung der Pfandsumme beansprucht werden;
- e) Streitigkeiten, welche aus solchen Geschäften entspringen, sowie überhaupt Klagen, welche sich auf diese Geschäfte beziehen, werden, wenn die Parteien nicht etwas Anderes verabredet haben, nach vorläufigem Versuche einer gütlichen Ausgleichung von der Börse-Kammer als Schiedsgericht entschieden;
- f) sind die Parteien dahin übereingekommen, sich der Entscheidung der Börse-Kammer nicht zu unterwerfen, so wird, ohne Rücksicht auf den persönlichen Gerichtsstand, von dem Handelsgerichte entschieden, und hierbei nach dem über das summarische Verfahren bei Civil-Rechtsstreitigkeiten erlassenen Circulare vom 18. December 1845 vorgegangen.

§. 15.

Alle im vorigen Absaße aufgeführten Begünstigungen genießt auch derjenige Contrahent, welcher ein daselbst bezeichnetes Geschäft mit einer börsenunfähigen Person geschlossen, in sofern diese Person ein für sie verbindliches Geschäft zu schließen berechtigt war, und als er deren Börse-Unfähigkeit nicht gekannt hat, und nicht leicht kennen konnte.

Zweiter Abschnitt.

Bon den Börse-Sensalen und Agenten.

§. 16.

Vermittlung der Börse-Geschäfte. Jedes Börse-Geschäft kann rechtsgültig durch oder ohne Vermittlung dritter Personen geschlossen werden. Zur Vermittlung von Börse-Geschäften aber sind die Börse-Sensale und Börse-Agenten bestimmt.

A. Von den Börse-Sensalen.

§. 17.

Begriff von Sen-
salen.

Börse-Sensale heißen diejenigen Personen, welche unter öffentlicher Autorität und Beeidigung und unter den ihnen insbesondere eingeräumten Begünstigungen und auferlegten Verpflichtungen zur Vermittlung von Börse-Geschäften bestimmt sind.

§. 18.

Die Börse-Sensale werden in einer dem jeweiligen Bedürfnisse entsprechenden Anzahl über Antrag und nach Einvernehmen der Börse-Kammer und der Statthalterei vom Finanzministerium ernannt. Bahl der Börse-Sensale

§. 19.

Wer sich mit der Hoffnung auf einen günstigen Erfolg um eine Börse-Sensalenstelle bewerben will, muß österreichischer Unterthan seyn, das vierundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, vollgültig Beweise über seine Gedlichkeit und Thätigkeit, sowie über seine Geschäftsgewandtheit beibringen, und mit einem noch gültigen Befähigungsdecrete versehen seyn. Das Befähigungsdecret aber kann nur in Folge einer bei der Börse-Kammer mit gutem Erfolge abgelegten Prüfung erlangt werden, und verliert seine Giltigkeit, wenn seit der abgelegten Prüfung mehr als fünf Jahre verflossen sind. Bedingungen zur Erlangung einer Börse-Sensalenstelle.

§. 20.

Wer die zur Erlangung einer Börse-Sensalenstelle vorgeschriebene Prüfung ablegen will, hat bei der Börse-Kammer ein Gesuch zu überreichen, und außer den Belegen über die erreichte Großjährigkeit und über seine Vertrauenswürdigkeit noch die Beweise beizubringen, daß er wenigstens durch drei Jahre entweder selbstständig und befugter Weise ein Geschäft, welches ihn für den Beruf eines Börse-Sensalen praktisch befähigt, klaglos geführt, oder bei einem solchen Geschäfte mit gutem Erfolge gedient habe. Bedingungen der Zulassung zur Prüfung.

§. 21.

Die Börse-Kammer bestimmt, wenn das Gesuch gehörig instruiert oder nachträglich vervollständigt worden ist, Tag und Stunde zur Vornahme der Prüfung, und fertigt dem Kandidaten, wenn er bei der vorgenommenen Prüfung den vorschriftsmäßigen Anforderungen entsprochen hat, das Befähigungsdecret aus. Hat er den Anforderungen nicht entsprochen, so bestimmt die Börse-Kammer auf seine Bitte eine Frist, nach deren Ablauf die Prüfung wiederholt abgelegt werden kann. Wer bei der einmal wiederholten Prüfung nicht genügt hat, wird zu einer weiteren Prüfung nicht mehr zugelassen. Vornahme der Prüfung.

§. 22.

Wenn die Stelle eines Börse-Sensalen zu besetzen ist, wird von der Börse-Kammer ein Concurs ausgeschrieben, diese Ausschreibung an der Börse affigirt und im Amtsblatte der Wiener Zeitung bekannt gemacht. Vorfahren bei Belegung von Börse-Sensalenstellen:
a) Concurs-Ausschreibung;

§. 23.

Nach Ablauf des Concurs-Termines werden von der Börse-Kammer aus der Reihe der v) Vorschlag und Ernennung; Candidaten drei derjenigen vorgeschlagen, welche sie für die ausgezeichnetsten erkennt, und dieser Vorschlag wird im Wege der Statthalterei und mit deren eigenem Antrage an das Finanzministerium geleitet, welches die Stelle verleiht.

§. 24.

Jeder Börse-Sensal wird nach seiner Ernennung bei der niederösterreichischen Statthalterei in Eid genommen, und nachdem er seine Beeidung bei dem Landesfürstlichen Commissär ausgewiesen, von demselben mit einem paraphirten Journale betheilt. Seine Ernennung und Beeidigung wird von der Börse-Kammer der Steuerbehörde zum Behufe der Steuerbemessung, c) Beibiegung.

dann der Handelskammer und den beiden Handelsgremien, endlich dem Gremium der Börse-Sensale bekannt gemacht.

§. 25.

Rechts-Verhältniß
der Börse-Sensale
zu den Parteien.

Die Börse-Sensale sind an und für sich nur zur Vermittlung der Geschäfte, die ihnen von Parteien anvertraut werden, berechtigt. Zum Abschluß von Geschäften bedürfen sie eines besonderen Auftrages von Seite der Partei. Daß sie mit einem solchen versehen seien, wird vermuthet, wenn ihnen die Partei die Bedingungen des zu vermittelnden Geschäftes vorgezeichnet hat. Ohne besondere Vollmacht sind sie berechtigt, die Effecten oder Münzen oder die mit der Bestätigung des Werth-Empfanges von Seite des Veräußerers bereits versehenen Wechselbriefe und andere Handelspapiere, sowie deren Entgelt, welche ihnen anvertraut werden wollen, zu übernehmen.

§. 26.

Erklärt der Sensal, den Namen seines Auftraggebers nicht nennen zu dürfen, so haftet er Demjenigen, mit dem er das Geschäft abgeschlossen, für die richtige Erfüllung desselben.

§. 27.

Rechte der Börse-
Sensale.

Die Börse-Sensale genießen folgende Rechte:

- a) Sie führen den Titel: „E. E. Sensale“, sind als öffentliche beglaubigte Amtspersonen anzusehen, und können ohne gesetzlichen Grund und ohne vorläufiges von der berufenen Behörde geschöpftes Erkenntniß ihres Amtes nicht entsezt werden.
- b) Sie bilden ein Gremium und sind berechtigt, ihre Angelegenheiten nach eigenen, der landesfürstlichen Genehmigung zu unterziehenden Statuten zu besorgen.
- c) Die von ihnen nach der Botschrift dieses Gesetzes geführten Journale, die von ihnen ausgestellten Schlüsselzettel, und die von ihnen untersigten Effecten-Verzeichnisse, werden, sofern sie nicht für die Sensale selbst oder für andere Personen bewiesen sollen, zu deren Gunsten sie wegen ihres persönlichen Verhältnisses zu denselben nicht als unbedenkliche Zeugen vor Gericht aussagen könnten, als öffentliche Urkunden betrachtet.
- d) Die durch sie innerhalb der Gränzen ihrer Berechtigung vermittelten Geschäfte genießen besondere Begünstigungen.
- e) Sie haben das Recht, für jedes innerhalb der Gränze ihres Befugnisses vermittelte Geschäft eine Gebühr (Sensarie) in dem Betrage, welcher von dem Finanzministerium, im Einvernehmen mit dem Handelsministerium, zeitweilig bestimmt worden ist, und zwar, wenn nichts Anderes verabredet wurde, von dem Verkäufer oder Pfaudgeber zu verlangen. Diese Gebühr haben sie auch dann anzusprechen, wenn die Vermittlung des Geschäftes soweit gediehen ist, daß sie die Parteien einander bekannt gegeben haben, das Geschäft aber hierauf noch am nämlichen Tage von den Parteien unmittelbar geschlossen, oder wenn das rechtswirksam abgeschlossene Geschäft wieder rückgängig gemacht worden ist. Haben beide Theile nicht eine andere Verabredung getroffen, so wird der Anspruch auf die Sensarie in streitigen Fällen vor der Börse-Kammer verhandelt.

§. 28.

Pflichten der
Börse-Sensale:
Überhaupt.

Jeder Börse-Sensal ist verpflichtet, sich seinem Berufe mit allem Eifer zu widmen, das ihm anvertraute Geschäft mit Fleiß, Vorsicht, Genauigkeit, Treue und Redlichkeit, und gegenüber dem ihm vorgesetzten landesfürstlichen Börse-Commissäre und den Behörden in pflichtmäßiger Unterordnung zu besorgen.

§. 29.

Einem Börse-Sensalen ist Alles verboten, was das volle Vertrauen in seine Unparteilichkeit und Redlichkeit, dann in die Glaubwürdigkeit der von ihm ausgehenden Urkunden schwächen könnte. Er darf bei seiner Vermittlung keine Verbindlichkeiten eingehen, welche ihn in eine die Rechte anderer Parteien gefährdende Haftung verwickeln könnten, oder Geschäftsvermittlungen übernehmen, welche zu den Befugnissen des Handelsstandes gehören.

§. 30.

Es ist Pflicht jedes Sensalen, wenigstens an den Tagen, an welchen ihn nach der ein-geföhrten Ordnung die Reihe trifft, an der Börse vom Beginne der Börse-Zeit bis zum Schlusse derselben zugegen zu seyn, oder dafür zu sorgen, daß seine Stelle durch einen anderen Sensal vertreten und diese Vertretung angezeigt werde. Insbesondere.

Zu einer über acht Tage dauernden Stellvertretung hat er die Bewilligung der Börse-kammer zu erwirken.

§. 31.

Ein Börse-Sensal muß, wenn er mit einer ihm unbekannten Person ein Börse-Geschäft vermitteln will, sich vorerst ihre Identität und Börse-Fähigkeit durch einen glaubwürdigen Zeugen bestätigen lassen, und die geschehene Bestätigung, sowie den Namen des Zeugen, in seinem Journaile anmerken. Handelt es sich um Effecten, die auf den Namen von Personen lauten, welchen die freie Verwaltung ihres Vermögens nicht zusteht, so hat er sich vorerst die erforderliche Bewilligung der competenten Behörde zum Verkaufe oder zur Verpfändung dieser Effecten übergeben zu lassen.

§. 32.

Sobald der Sensal für ein zu vermittelndes Geschäft den Contrahenten gefunden hat, ist er gehalten, dieses der Partei unverweilt anzuziehen.

Ebenso hat er den Contrahenten sogleich zu verständigen, wenn seine Partei ihren Auftrag vor dem Abschluße des Geschäftes inzwischen widerrufen haben sollte.

§. 33.

Der Börse-Sensal muß jedes wirklich abgeschlossene Geschäft in sein paraphirtes Journal eigenhändig und dergestalt eintragen, daß jedes Geschäft unter einer besonderen fortlaufenden Nummer mit Angabe des Tages, an welchem, der Bedingungen, unter welchen der Abschluß erfolgt ist, sowie mit Bezeichnung des Namens der Parteien und ihrer Firmaführer eingeschrieben werde. Diese Bezeichnung muß in dem Journaile selbst dann erscheinen, wenn die Parteien die Geheimhaltung ihres Namens ausdrücklich verlangt haben. — Bei Geschäften, die vor dem Beginne, oder nach dem Schlusse der Börse-Zeit zu Stande gebracht wurden, ist der Umstand, daß sie außer der Börse-Zeit abgeschlossen worden sind, ersichtlich zu machen.

§. 34.

Das paraphirte Journal hat der Börse-Sensal in dem Amtslocale auf eine nur ihm zugängliche Weise zu verwahren, und sobald es vollgeschrieben ist, dasselbe am nächstfolgenden Wochentage dem landesfürstlichen Börse-Commissär versiegelt zu übergeben.

§. 35.

Es liegt einem Börse-Sensale ob, über jedes von ihm zu Stande gebrachte Geschäft einen Schlußzettel auszufertigen. Dieser muß den Umstand, ob das Geschäft an oder

außer der Börse geschlossen wurde, dann alle auf das Geschäft sich beziehenden, im Journale aufgeführten Daten, somit auch die Namen der Parteien bezeichnen, wenn diese nicht ausdrücklich verlangten, daß ihr Name auch nach dem Abschluße des Geschäftes geheim gehalten werde.

Dieser Schlußzettel muß, wenn er sich auf Geschäfte bezieht, welche während der Börse-Zeit, oder vor dem Beginne derselben geschlossen worden sind, längstens binnen zwei Stunden nach dem Schluße der Börse, betrifft er hingegen Geschäfte, die nach der Börse-Zeit abgeschlossen wurden, längstens am nächstfolgenden Börse-Tage vor Beginn der Börse den Parteien oder ihren Bevollmächtigten eingehändigt werden.

§. 36.

Wenn es sich um Lieferungsgeschäfte handelt, so hat der Sensal sogleich bei der Einhändigung des Schlußzettels ein Triplicat desselben von beiden Parteien unterfertigen zu lassen, dasselbe bis zur Erlösung seiner Haftung sorgfältig aufzubewahren, und erforderlichen Falles dem Gerichte als Beweismittel vorzulegen.

§. 37.

Wenn in Folge des von dem Sensale vermittelten Geschäftes von einer Partei Effecten übernommen werden, so ist der Sensal verpflichtet, auf Verlangen der einen oder der anderen Partei das vom Uebergeber oder Uebernehmer verfaßte, vom ersten mitgefertigte Verzeichniß dieser Effecten mit seiner Unterschrift zu bestätigen, nachdem er sich nicht nur von der Richtigkeit der im Verzeichniß angegebenen Merkmale der Effecten, sondern auch davon überzeugt hat, daß dieses Verzeichniß an den jene Merkmale bezeichnenden Stellen nicht corrigirt oder radirt sei.

§. 38.

Der Sensal hat bei Führung des Journals, sowie bei Ausfertigung des Schlußzettels sich der möglichsten Deutlichkeit zu befleischen, und streng darauf zu achten, daß in dem Journale die Zeilen in gleich abstehenden Zwischenräumen dargestalt geschrieben werden, daß keine Zwischenzeile, ohne bemerkbar zu seyn, eingeschaltet werden kann.

§. 39.

Kein Sensal darf sich bei einem solchen Zweige von Handelsgeschäften betheiligen, in welchen er vermöge seiner amtlichen Stellung zur Vermittlung berufen ist; er darf weder in einem Handlungshause, noch bei irgend einer industriellen Unternehmung dienen.

§. 40.

Ein Sensal darf nicht Börse-Geschäfte für sich schließen, oder für solche Personen auch nur vermitteln, zu deren Gunsten er wegen seines persönlichen Verhältnisses zu denselben nicht als unbedenklicher Zeuge vor Gericht aussagen könnte.

§. 41.

Es ist einem Sensalen untersagt, an dem Nutzen eines von ihm vermittelten Geschäftes Theil zu nehmen, oder für einen, aus einem solchen Geschäft entspringenden Verlust oder erwarteten Vortheil irgend eine Haftung zu übernehmen. Auch die im §. 26 erwähnte Erklärung darf er nicht abgeben, wenn er von der Partei, deren Namen er geheim halten soll, eine Deckung nicht erhalten, oder nicht mit voller Beruhigung zu erwarten hat. Für die Echtheit der Unterschriften, die bei einem von ihm vermittelten Börse-Geschäfte vorkommen, darf er nur

dann gutschéhen, wenn sie in seiner Gegenwart von ihm bekannten Personen beigesetzt wurden, oder von Personen herrühren, deren Unterschrift er genau kennt.

§. 42.

Dem Sensale ist es verboten, das ihm übertragene Börse-Geschäft, sowie den Namen der Parteien irgendemandem bekannt zu geben, wenn es die Partei nicht selbst ausdrücklich gestattet, oder wenn es nicht zur wirklichen Erfüllung des Geschäftes nothwendig ist.

§. 43.

Der Sensal darf in der Regel nur eine höhere Börse-Behörde (Statthalterei, Finanzministerium), das Gericht oder den landesfürstlichen Börse-Commissär von dem Journale und seinen sonstigen Aufschreibungen Einsicht nehmen lassen. Will eine Partei bezüglich eines für sie vermittelten Geschäftes das Journal einsehen, so darf es der Sensal zwar gestatten, doch muß die Einsicht in solcher Weise gepflogen werden, daß die Partei nur von dem sie betreffenden Geschäfte Kenntniß erhalten kann.

§. 44.

Dem Sensale ist es strenge verboten, ohne vorläufige Bewilligung des landesfürstlichen Börse-Commissärs in dem Journal Einschaltungen oder Correcturen vorzunehmen, oder vornehmen zu lassen. Ist die Bewilligung des landesfürstlichen Commissärs erfolgt, so ist die Änderung in nachstehender Art vorzunehmen. Die mangelhafte Post ist in dem Journal in einer Weise durchzustreichen, daß solche leserlich bleibt, sodann ist der berechtigte Inhalt des Geschäftes unter einer neuen Positionszahl anzuführen, bei beiden Posten, sowohl bei der gelöschten als bei der berichtigten ist eine gegenseitige Beziehung anzusezen, und bei der letzteren sogleich anzumerken, daß die Einschaltung oder Änderung mit der Bewilligung des landesfürstlichen Commissärs, der diese Bemerkung mit seiner Fertigung zu versehen hat, geschehen sei. Auch darf der Sensal keinen Schluzettel und kein Effecten-Verzeichnis corrigen oder corrigen lassen, und kein corrigirtes Effecten-Verzeichnis unterfertigen. Radirungen sind unbedingt verboten.

§. 45.

Ein Börse-Sensal darf sich weder mittelbar, noch unmittelbar für die Vermittlung eines Börse-Geschäftes eine höhere als die gesetzliche Gebühr bedingen.

§. 46.

Dem Sensale ist verboten, von Personen, die außerhalb des Wiener Polizei-Bezirkes ihren Wohnsitz haben, schriftliche Aufträge zur Vermittlung von Börse-Geschäften zu übernehmen.

§. 47.

Die Verlezung der aufgezählten Pflichten hat die Bestrafung des Sensals und nach Umständen auch eine Ersatz-Pflichtigkeit desselben gegen die Partei zur Folge.

Folgen der Pflichtverlegung
gen der Sensale:
a) Straffälligkeit.

§. 48.

Die Uebertretung einer der in den §§. 28, 30—38 enthaltenen Vorschriften wird mit einer Geldstrafe von 5 fl. bis 50 fl. oder bei einem absichtlichen Verschulden oder einer groben Fahrlässigkeit mit einer solchen von 50 fl. bis 100 fl. bestraft. Die Uebertretung der in den

§§. 29, 39—46 aufgeföhrten Vorschriften unterliegt einer Strafe von 100 bis 500 fl. Conventions-Münze.

§. 49.

Ist die Uebertretung der in den §§. 28—46 enthaltenen Vorschriften von der Art, daß hierdurch für eine oder beide Parteien eine Ungewißheit in dem, durch die Geschäftsvermittlung des Sensals erworbenen Rechte, oder irgend ein Schaden entstanden ist, oder entstehen konnte, oder ist der Sensal wegen Uebertretung einer von jenen Vorschriften bereits gestraft worden, oder hat er mehrere der bezogenen Vorschriften übertreten, so ist dieß ein erschwerender Umstand, welcher die Folge hat, daß die Strafe über das geringste Ausmaß verhängt werden muß.

Bei Uebertretung mehrerer Vorschriften wird das für die schwerere Uebertretung bestimmte Strafmaß zu Grunde gelegt. Unterliegt aber die Handlung oder Unterlassung des Sensals den allgemeinen Strafgesetzen, so hat die dießfällige Bestrafung nur nach diesen Gesetzen einzutreten.

§. 50.

Ein Sensal, der wegen Uebertretung einer der in den §§. 28, 30—38 aufgeföhrten Vorschriften bereits Einmal zu der höchsten Geldstrafe rechtskräftig verurtheilt oder wegen Uebertretung von einer in den §§. 29, 39—46 enthaltenen Vorschriften auch nur Einmal gestraft worden ist, kann im Wiederholungsfalle seines Dienstes enthoben oder entsezt werden.

Diese letztere Strafe trifft einen Sensalen jedenfalls, wenn er auch nur Einmal wissenschaftlich einen falschen Umstand angibt, bestätigt, oder in sein Journal einträgt, oder dieses verfälscht.

Endlich kann diese Strafe auch gegen Denjenigen erkannt werden, der ungeachtet einer zweimaligen Aufforderung der Börse-Kammer die Pflicht des Börse-Besuches ohne zureichenden Grund nicht erfüllt.

§. 51.

b) Erfüllbarkeit.

Ein Sensal, der eine Partei durch Uebertretung der ihm obliegenden Pflichten gefährdet oder verletzt, hat der Partei eine angemessene Sicherstellung und beziehungswise die völlige Vergütung des erlittenen Schadens zu leisten.

§. 52.

Berfahren bei Geltendmachung der Erfüllbarkeit.

Jede Partei, welche eine Sicherstellung oder eine Vergütung anspricht, hat sich, soferne sie mit dem Sensale keine andere Verabredung getroffen hat, an die Börse-Kammer zu wenden.

§. 53.

Erlösung der Haftung des Sensals.

Jede Haftung des Sensals, welche aus der Uebertretung der in den §§. 28—46 aufgeföhrten Pflichten entsteht, und nicht auf einer in den allgemeinen Strafgesetzen verbotenen Handlung beruht, erlischt von selbst, wenn sie nicht binnen 30 Tagen geltend gemacht wird. Diese Frist beginnt bei abgeschlossenen Geschäften von dem Tage, an welchem dieses zu vollziehen war; bei nicht zu Stande gekommenen Geschäften aber von dem Tage, an welchem der Sensal den Auftrag erhielt, und wenn zur Ausführung des Auftrages eine Zeit festgesetzt war, vom Ablaufe dieser Zeit.

§. 54.

Die Amtsbesigkeiten eines Sensals werden zeitlich eingestellt, wenn und in so lange der Zeitliche Einstellung der Amtsbesigkeiten des Sensals.

Sensal

- a) unfähig ist, bezüglich seines Vermögens eine geltige Verbindlichkeit einzugehen;
- b) wegen unanständigen oder unrühigen Benehmens auf der Börse die Börse-Fähigkeit verloren hat;
- c) wegen eines Verbrechens überhaupt oder wegen eines Vergehens oder einer Uevertretung, welche aus Gewinnsucht hervorgegangen sind, in Untersuchung steht, oder endlich
- d) mit der Suspension bestraft wurde.

§. 55.

Die Amtsbesigkeiten eines Sensals erlöschten

- a) durch den Austritt des Sensals aus dem österreichischen Staatsverbande;
- b) durch dessen Resignation;
- c) durch dessen Dienstesenthebung;
- d) durch dessen Dienstesentsetzung.

Erlöschung der Amtsbesigkeiten des Sensals.

§. 56.

Die Dienstesenthebung, welche in den im §. 50 erwähnten Fällen verhängt werden kann, muß eintreten:

1. wenn der Sensal wegen unanständigen oder unrühigen Betragens auf der Börse auf unbestimmte Zeit die Börse-Fähigkeit verloren hat;
2. wenn er wegen eines Verbrechens überhaupt oder wegen eines Vergehens oder einer Uevertretung, die aus Gewinnsucht hervorgegangen sind, in Untersuchung gezogen, und entweder für schuldig erklärt, oder wegen Mängels eines rechtlichen Beweises von der Untersuchung entbunden wurde;
3. wenn er die ihm aus einem Börse-Geschäfte obliegende, bereits fällig gewordene Verbindlichkeit nicht erfüllt hat;
4. wenn er in Concurs verfallen, und nicht für schuldlos erkannt wird.

§. 57.

Die Dienstesentsetzung findet Statt:

1. in dem §. 50 gedachten Falle,
2. wenn er der im §. 56, 2. aufgeführten Uevertretungen, oder einer Gefälls-Uevertretung, worauf das Gesetz, unabhängig von der Vermögensstrafe, einen Arrest androht, rechtskräftig für schuldig erkannt worden ist.

§. 58.

In den §§. 50 und 56, 1. 3. gedachten Fällen kann die Dienstesenthebung oder Dienstesentsetzung nur auf Grund eines von der Börse-Kammer ausgesprochenen Erkenntnisses verhängt werden.

Dieses Erkenntniß kann aber erst dann in Wirksamkeit treten, wenn der Sensal binnen der gesetzlichen Frist nicht den Recurs ergriffen hat, oder dieser zurückgewiesen worden ist. In allen übrigen Fällen tritt die Dienstesenthebung oder Dienstesentsetzung als rechtliche Folge von selbst ein, und dem Sensal steht dagegen das Rechtsmittel des Recurses nicht zu Gebote.

B. Von den Börse-Agenten.

§. 59.

Begriff von Börse-Agenten.

Börse-Agenten sind die zur Vermittlung von Börse-Geschäften berechtigten Personen, gegen deren Fähigkeit und Rechtlichkeit zwar keine Bedenken obwalten, von welchen aber die Nachweisung der für einen Sensal nothwendigen Eigenschaften nicht gefordert wird.

Rechte und Pflichten der Börse-Agenten.

Die Börse-Agenten stehen zu ihren Auftraggebern in demselben Verhältnisse, wie die Sensale (§§. 25 und 26). Sie haben ein Recht auf die Sensarie, wie diese, und ihre Haftungsverbindlichkeit ist auf die im §. 53 bestimmte Dauer beschränkt. Die Rechte und Verpflichtungen aber, welche aus der Vermittlung oder Abschließung von Geschäften hervorgehen, können nur nach den allgemeinen privatrechtlichen Normen beurtheilt und gemacht werden.

Bei der Vermittlung von Börse-Geschäften sind sie an die im §. 46 erwähnte Beschränkung gebunden und im Allgemeinen verpflichtet, den Weisungen des landesfürstlichen Börse-Commissärs und den Börse-Behörden Folge zu leisten.

§. 61.

Verleihung eines Börse-Agenten-Befugnisses.

Wer sich um das Befugniß eines Börse-Agenten bewerben will, hat sich an die Börse-Kammer zu wenden und dem Gesuche die Nachweisung der erreichten Großjährigkeit, der österreichischen Staatsbürgerschaft, seiner bisherigen Beschäftigung und seines Aufenthaltes beizufüllen.

Die Börse-Kammer verleiht nach Maß des wirklichen Bedarfes, und in soferne gegen die Fähigkeit und Rechtlichkeit des Bewerbers kein Bedenken obwaltet, das angestuchte Befugniß, jedoch immer nur auf die Dauer von vier Jahren, mit dem Beifache, daß der Bewerber vor geschehener Nachweisung über die erfolgte Erhebung des Erwerbsteuerscheines das Befugniß nicht ausüben dürfe. Hat er diese Nachweisung geliefert, so verständigt die Börse-Kammer die Handels-Kammer, die beiden Handelsgremien, sowie das Gremium der Sensale von der Verleihung des Befugnisses.

§. 62.

Berlust des Börse-Agenten-Befugnisses.

Ein Börse-Agent verliert sein Befugniß, Börse-Geschäfte zu vermitteln, vor Ablauf von vier Jahren nach dessen Verleihung:

- a) wenn und in so lange er nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen bezüglich seines Vermögens eine gütige Verbindlichkeit einzugehen unsfähig oder des Rechtes zum Besuch der Börse verlustig, oder wegen eines Verbrechens überhaupt oder wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung, die aus Gewinnsucht hervorgegangen sind, in Untersuchung gezogen, und entweder für schuldig erklärt, oder wegen Mangels eines rechtlichen Beweises von der Untersuchung entbunden wird;
- b) wenn er über die Dauer seines Befugnisses hinaus die Börse-Fähigkeit verliert;
- c) wenn er von Parteien, welche außerhalb des Wiener Polizei-Bezirkes wohnen, schriftliche Aufträge zur Vermittlung von Börse-Geschäften übernimmt;
- d) in dem §. 64 erwähnten Falle.

§. 63.

Wer an oder außer der Börse, ohne hiezu nach diesem Geseze berechtiget zu seyn, Börse= Geschäfte vermittelt, und nicht glaubwürdig machen kann, daß er es ohne Lohn gethan habe, wird als Winkel-Sensal betrachtet. Daher kann auch der Börse-Sensal oder Börse-Agent, soferne ihre Befugniß zeitweise erloschen ist, als Winkel-Sensal strafbar werden. Ein Handelsmann, der in der Ausübung seines Handelsbefugnisses ein Commissionsgeschäft gegen Bezug einer Provision besorgt, oder ein Agent, der nur für ein außerhalb Wien bestehendes Handelshaus oder Fabriks-Etablissement hier bestellt ist, und für dieses Haus oder Etablissement Commissions-Geschäfte macht, kann nicht als Winkel-Sensal angesehen werden.

§. 64.

Der Winkel-Sensal wird je nach der Zahl und dem Umfange der vermittelten Geschäfte mit 25 fl. bis 200 fl. C. M., oder wenn der auferlegte Geldbetrag nicht hereingebracht werden könnte, mit Arrest von 5—40 Tagen bestraft. Im Wiederholungsfalle wird diese Strafe verdoppelt und nach Umständen überdies das Recht zum Besuche der Börse genommen; gegen Auswärtige aber die Abschaffung von Wien verhängt.

Dritter Abschnitt.

Bon den Behörden in Börse-Angelegenheiten.

§. 65.

Die in Börse-Angelegenheiten competenten Behörden sind entweder administrative oder gerichtliche, je nachdem es sich um die aus öffentlichen Rücksichten erforderliche Handhabung der Börse-Gesetze, oder um die Entscheidung und Durchführung von privatrechtlichen Ansprüchen handelt, welche aus dem Auftrage zur Vermittlung oder aus der Abschließung von Börse-Geschäften hervorgehen.

§. 66.

- Die administrativen Behörden sind:
- die Börse-Kammer mit dem ihr beigegebenen landesfürstlichen Commissär;
 - die niederösterreichische Statthalterei, und
 - das Finanzministerium.

A. Administratieve Behörden.

§. 67.

Die Börse-Kammer hat die Bestimmung, alle die Börse betreffenden administrativen Gesetze und Anordnungen zu vollstrecken. Ihr steht daher auch das Erkenntniß gegen die Uebertreter der Börse-Gesetze in soferne zu, als die Uebertretung dieser Gesetze nicht schon durch die allgemeinen Strafgesetze verpönt ist, und Federmann, der einer Uebertretung dieser Gesetze angeklagt oder zum Behufe einer diesfalls zu pflegenden Untersuchung als Zeuge vorgeladen wird, ist verpflichtet, vor der Börse-Kammer zu erscheinen, und Rede und Antwort zu geben; widrigens nach dreimaliger fruchtloser Vorladung der Erstere der Uebertretung für geständig erkannt, der Letztere aber von der politischen Behörde verhalten wird, der Aufforderung der Börse-Kammer Folge zu leisten. Die Vollziehung des Erkenntnisses ist jedoch, wenn dasselbe auf eine Geld- oder Arrest-Strafe, oder auf Abschaffung von Wien lautet, der politischen Behörde übertragen.

A. Börse-Kammer.
1. Wirkungskreis derselben.

§. 68.

Die Börse-Kammer regelt auch die Börse-Angelegenheiten aus eigener Amtswirksamkeit, in soweit dies ohne Beirrung dieses Gesetzes und der ihr vorgeschriebenen Geschäftsordnung möglich ist.

§. 69.

Die Börse-Kammer kann endlich ihre Wünsche und Bedürfnisse in Börse-Angelegenheiten den geeigneten Behörden bekannt geben und um deren Berücksichtigung anuchen.

§. 70.

2. Zusammen-
stellung der Börse-
Kammer. Die Börse-Kammer besteht aus achtzehn Mitgliedern, von welchen eines als Präses, ein anderes als dessen Stellvertreter fungirt. Von diesen Mitgliedern werden je sechs aus der Handelskammer, aus dem Großhandlungs-Gremium und aus dem Gremium der bürgerlichen Handelsleute ernannt. Alle Mitglieder müssen in Wien domiciliren, börsfähig und österreichische Unterthanen seyn.

§. 71.

a) Vorschlag und
Ernennung. Die Handelskammer und die beiden Handelsgremien sind berechtigt, für jedes aus ihrer Mitte zu ernennende Mitglied, drei Individuen im Wege der Börse-Kammer vorzuschlagen.

Dieser Vorschlag ist, wenn es sich um einen Ersatz eines regelmässig alljährlich austretenden Mitgliedes handelt, drei Monate vor Ablauf des Jahres, außerdem aber binnen der von der Behörde festgesetzten Frist zu erstatten, und wird mit dem Gutachten der Börse-Kammer und jenem der Statthalterei an das Finanzministerium vorgelegt.

Die Ernennung steht dem Finanzministerium zu. Die ernannten Mitglieder haben in die Hände des Statthalters die Angelobung zu leisten.

§. 72.

b) Dauer der
Function eines
Mitgliedes:
Ordentliche; Die Function eines Mitgliedes der Börse-Kammer dauert in der Regel durch drei Jahre. Alljährlich hat ein Drittel der aus jeder Kategorie ernannten Mitglieder auszutreten. Jeder Austretende kann jedoch immer wieder in Vorschlag gebracht und ernannt werden, und der wieder Eintretende wird in Beziehung auf die Reihe, in welcher ihn der Austritt zu treffen hat, so betrachtet, als wäre er zum ersten Male ernannt worden.

§. 73.

außerordentliche. Jedes Mitglied kann vor Ablauf der im §. 72 bestimmten Zeit austreten, wenn es durch Verhältnisse gehindert wird, das übernommene Amt mit der erforderlichen Sorgfalt zu versehen.

Es muß aber austreten, wenn es die im §. 70 geforderten Eigenschaften nicht mehr besitzt. Jeden im Laufe des Jahres erfolgenden Austritt oder Tod eines Mitgliedes hat die Börse-Kammer der Statthalterei anzuzeigen, und gleichzeitig, wenn sie die unvermeidliche Wiederbesetzung der erledigten Stelle nothwendig findet, die Verfügung zu treffen, daß der Vorschlag zur Wiederbesetzung erstattet werde. Das an die Stelle eines Verstorbenen oder außerordentlicher Weise Ausgetretenen ernannte Mitglied wird in Beziehung auf die Reihe des Austrittes jenem gleichgehalten, an dessen Stelle es getreten ist.

§. 74.

3. Rang der Mit-
glieder. Außer dem Präses und Präses-Stellvertreter, welche den ersten und zweiten Rang einnehmen, haben die Mitglieder unter einander den Rang nach der ununterbrochenen Dauer ihrer

Dienstleistung. Bei gleicher ununterbrochener Dauer der Dienstleistung wird der Rang durch das Lebensalter, bei gleichem Lebensalter durch das Los bestimmt.

§. 75.

Die Mitglieder der Börse-Kammer haben, so lange sie dem Dienste derselben sich widmen, die Ehrenrechte landesfürstlicher Räthe des Handelsgerichtes und führen den Titel „k. k. Börse-Rath“.
4. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Sie sind verpflichtet, in allen Angelegenheiten ihres Amtes nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln, die ihnen vorgeschriebene Geschäftsordnung zu befolgen und dem Dienste mit allem Eifer sich zu widmen.

§. 76.

Die Börse-Kammer wird durch ihren Präses geleitet, welcher von dem Finanzministerium aus drei, diesem Ministerium im Wege der Statthalterei von der Börse-Kammer vorgeschlagenen Mitgliedern dieser Kammer ernannt wird, und in die Hände des Finanzministers die An-
5. Leitung der Börse-Kammer.
gelobung leistet.

Die Dauer seiner Function ist wie die eines andern Mitgliedes, er kann aber immer wieder vorgeschlagen und ernannt werden. Ist er verhindert, oder tritt er vor der Zeit aus, so wird seine Stelle von dem Vice-Präses vertreten, welcher in derselben Weise wie der Präses vorgeschlagen und ernannt wird, und gleichfalls in die Hände des Finanzministers die An-
gelobung leistet.

Ist der Vice-Präses zeitweilig verhindert, so wird sein Dienst von demjenigen Mitgliede versehen, das ihm dem Range nach folgt.

§. 77.

Der Börse-Kammer steht die erforderliche Anzahl von Beamten und Dienern zu Gebote.
6. Beamte der Börse-Kammer.
Ihr erster Beamter ist der General-Secretär. Dieser muß ein zur Ausübung des Richteramtes befähigter Rechtskundiger seyn.

Er wird von der Börse-Kammer in Vorschlag gebracht, und nach vorläufiger Einverneh-
mung des Statthalters von dem Finanzministerium ernannt. Er hat in die Hände des Statt-
halters den Dienst eid abzulegen.

§. 78.

Die niederösterreichische Statthalterei bildet die zweite, das Finanzministerium die dritte Instanz in administrativen Börse-Angelegenheiten.

Die niederösterreichische Statthalterei ist ermächtigt, die von der Börse-Kammer auf-
erlegte Geld- oder Arreststrafe auf die Hälfte des geringsten gesetzlichen Ausmaßes und die
Dauer der als Strafe verhängten Börse-Unfähigkeit herabzusezen, und eine weitere Milderung
oder die gänzliche Nachsicht der erwähnten Strafe von Amts wegen bei dem Finanzministerium
zu beantragen.

Das Finanzministerium aber ist berechtigt, diese Strafen noch weiter herabzusezen oder
gänzlich nachzusehen, und die Dienstesenthebung oder die Dienstesentsetzung, in soferne sie nur
auf Grund eines Erkenntnisses der Börse-Kammer verhängt wird, in zeitliche Suspension oder
in eine Geldstrafe umzuwandeln.

§. 79.

Entscheidungen in administrativen Börse-Angelegenheiten, welche lediglich Privatrechte be-
rühren, werden nur dann, wenn die Beteiligten dagegen eine Beschwerde erheben, einer höheren

B. Niederöster-
reichische Statt-
halterei.
C. Finanzmini-
sterium.

Entscheidung unterzogen. Die Beschwerde kann aber nur binnen 8 Tagen, vom Tage der Zustellung gerechnet, und gegen die Entscheidung der niederösterreichischen Statthalterei nur dann anhängig gemacht werden, wenn die Entscheidung der Börse-Kammer durch jene der niederösterreichischen Statthalterei nicht bestätigt, oder — sofern sie ein Straf-Erkenntniß zum Gegenstände hat — nicht gemildert worden ist.

§. 80.

Rechtskräftigkeit
und Vollziehbar-
keit der Entschei-
dungen in admin-
istrativen Börse-
angelegenheiten.

Jede der Börse-Kammer nach diesem Gesetze zustehende Entscheidung in administrativen Börse-Angelegenheiten ist rechtskräftig, wenn gegen dieselbe eine Beschwerde gar nicht erhoben werden kann, oder in der vorgeschriebenen Frist nicht erhoben, oder von der höheren Behörde zurückgewiesen worden ist.

Jede solche rechtskräftige Entscheidung ist von der Börse-Kammer selbst, oder — wenn jene auf Geld- oder Arrest-Strafe, oder auf Abschaffung von Wien lautet — auf Ansuchen der Börse-Kammer im politischen Wege zu vollziehen.

§. 81.

Berwendung der
Geldstrafen.

Alle Geldstrafen, welche in Folge dieses Gesetzes eingebracht werden, fließen dem hiesigen Wohlthätigkeitsfonde zu.

R. Gerichtliche
Behörde u. in
Börse-An-
gelegenheiten.

In Bezug auf die gerichtliche Competenz gelten die allgemeinen gesetzlichen Normen. Aber ausnahmsweise entscheidet in erster Instanz in den Fällen des §. 14, f) das niederösterreichische Handelsgericht als besonderer Gerichtsstand, und in den Fällen der §§. 14a)—e), 15, 52, die Börse-Kammer in der Eigenschaft eines Schiedsgerichtes.

§. 82.

Versahren der
Börse-Kammer.

Die Börse-Kammer verfährt hierbei nach den mit dem Circulare vom 18. December 1845 kundgemachten Bestimmungen. Doch haben an diesen Bestimmungen folgende Modificationen einzutreten:

- a) der Betrag oder Werth des Streitgegenstandes hat auf die schiedsgerichtliche Competenz der Börse-Kammer keinen Einfluß;
- b) Advocaten, wenn sie nicht auf eigene Rechnung oder in Folge einer Vollmacht oder eines gerichtlichen Auftrages ein Börse-Geschäft geschlossen haben, sind von jeder Verhandlung bei der Börse-Kammer ausgeschlossen;
- c) die streitenden Parteien müssen, wenn es sich um die Ermittlung von Thatsachen handelt, welche der Börse-Kammer entscheidend scheinen, und von denen angenommen werden kann, daß sie den Parteien selbst bekannt sind, auf die an sie ergangene Vorladung persönlich vor der Börse-Kammer erscheinen. Wer über eine solche Vorladung durch einen Bevollmächtigten erscheint, wird so angesehen, als ob er gar nicht erschienen wäre;
- d) wenn einer der streitenden Theile auf eine völlig glaubwürdige Weise dargethan hat, daß er ohne sein Verschulden nicht erscheinen könne, so ist es dem anderen Theile freigestellt, entweder in die Erstreckung der Verhandlung auf eine angemessene Zeit, oder darein zu willigen, daß der Abwesende durch einen Bevollmächtigten erscheine;
- e) in den Fällen, in welchen anstatt der Partei ihr Bevollmächtigter erscheinen darf, muß sich dieser gehörig legitimiren, sonst wird er als gar nicht erschienen betrachtet;

- f) alle schriftlichen Eingaben müssen von den Parteien selbst oder von ihrem gehörig legitimirten Bevollmächtigten unterfertigt sein. Mangelt diese Unterfertigung, oder hat sich der Bevollmächtigte nicht gehörig legitimirt, so wird die Eingabe zur Ergänzung der nöthigen Formlichkeit zurückgestellt, und so lange als nicht überreicht betrachtet, bis sie, mit dieser Formlichkeit versehen, wieder vorgelegt worden ist;
- g) die Bestimmung der zur Abhaltung einer Tagsatzung anzuberaumenden Frist, wird dem Ermessen der Börse-Kammer überlassen; diese hat jedoch auf die möglichste Beschleunigung der Verhandlung hinzuwirken. Daher darf sie die Frist zur Tagsatzung über eine Klage höchstens auf 8, 14 oder 30 Tage festsetzen, je nachdem der Gecklagte in Wien und dessen Polizei-Bezirk, oder außerhalb Wien und dessen Polizei-Bezirk oder außer Niederösterreich domiciliert;
- h) eine Berufung gegen die Entscheidungen der Börse-Kammer hat nur dann Statt, wenn die Parteien bei Abschließung des Geschäftes sich das Recht der Berufung an die höhere Instanz ausdrücklich vorbehalten haben, in welchem Falle den streitenden Theilen die Appellation und Revision, sowie der Recurs an das niederösterreichische Oberlandesgericht und an den obersten Gerichtshof unter jenen Bedingungen offen steht, welche im Allgemeinen für die Anwendung dieser Rechtsmittel vorgeschrieben sind;
- i) statt der in den §§. 19, 44 und 45 des Circulares vom 18. December 1845 bestimmten und auch in dem Falle des §. 50 (a. a. D.) geltenden Frist von 8 Tagen wird eine Frist von 3 Tagen festgesetzt;
- k) der einem streitenden Theile auferlegte, oder ihm zurückgeschobene Eid ist binnen 24 Stunden, von dem Tage gerechnet, an welchem das Urtheil rechtskräftig geworden, anzutreten, bei der Börse-Kammer abzulegen, und hat in privatrechtlicher und strafgerichtlicher Beziehung die Wirkung eines gerichtlichen Eides. Die Börse-Kammer beeidigt und vernimmt aber keine Zeugen, sondern verwendet sich deshalb an die Personal-Instanz des Zeugen;
- l) gegen Bescheide, wodurch das Ausbleiben von einer Tagsatzung für gerechtfertigt erklärt, oder die Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand gegen eine Fallfrist bewilligt wird, ist der Recurs zulässig, muß aber in der unter i) bestimmten Frist ergriffen werden;
- m) in dem Urtheile ist dem Zahlungspflichtigen aufzutragen, daß er die Zahlung binnen 3 Tagen zu leisten habe;
- n) wird dem rechtskräftigen Urtheile oder dem durch Vermittlung der Börse-Kammer abgeschlossenen Vergleiche zu rechter Zeit nicht Folge geleistet, so hat die Börse-Kammer das bei ihr eingebrachte Executionsgesuch der betheiligten Partei an das zuständige Gericht des säumigen Schuldners zur Erledigung abzutreten, welches hierüber nach Vorschrift vom 18. October 1845 über das summarische Verfahren zu verhandeln, und an welches sich die Partei um die weiteren Executionsschritte zu wenden haben wird.

§. 84.

Jede schiedsgerichtliche Entscheidung der Börse-Kammer kann nur in Folge einer ordnungsmäßigen, in Gegenwart des landesfürstlichen Commissärs, unter dem Vorstehe des Präses oder seines Stellvertreters und unter Beiziehung von wenigstens 4 Börse-Räthen und des General-Secretärs als Referenten gepflogenen Berathung nach Mehrheit der Stimmen gefällt werden.

Fortsetzung.

An der Berathung und Entscheidung darf aber Niemand theilnehmen, der nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen davon ausgeschlossen ist.

§. 85.

Zeitfreiheit der Verhandlungen der Börse-Kammer.

Die Verhandlungen der Börse-Kammer, sie mögen administrativer oder schiedsgerichtlicher Art sein, unterliegen keiner Faxe; wohl aber hat der in Streitfällen obstiegende Theil das Recht, von seinem Gegner in allen nicht zweifelhaften Fällen, die Vergütung der aufgelaufenen Stämpelgebühren, und eine von der Börse-Kammer oder den höheren Instanzen zu bestimmende Entschädigung für Zeitverlust zu begehren.

§. 86.

Bestimmung und Stellung des landesfürstlichen Börse-Commissärs.

Der landesfürstliche Börse-Commissär ist das, die genaue Handhabung aller Börse-Vorschriften überwachende Organ des Finanzministeriums.

Er ist dem Finanzministerium unmittelbar untergeordnet.

§. 87.

Wirkungskreis des landesfürstlichen Börse-Commissärs:
a) in Beziehung auf die Amtshandlungen der Börse-Kammer;

Der Wirkungskreis des landesfürstlichen Börse-Commissärs bezieht sich theils auf die Amtshandlungen der Börse-Kammer, theils ist er von diesen Amtshandlungen ganz unabhängig.

In der erstenen Beziehung ist der landesfürstliche Börse-Commissär verpflichtet, allen Berathungen der Börse-Kammer beizuwöhnen und Beschlüsse derselben in administrativen Börse-Angelegenheiten, wenn sie ihm unbegründet, oder mit den bestehenden Vorschriften nicht im Einklange zu stehen scheinen, und wenn durch dieselben nicht bloß die Rechte von Privaten berührt werden, zu sifiren, und hierdurch im Wege der Statthalterei der Entscheidung des Finanzministeriums zu unterziehen. Auch hat er von den Amtshandlungen der Börse-Kammer, welche diese instructionsmäßig durch ihre Abgeordneten vollzieht, Kenntniß zu nehmen, und den Sensalen-Prüfungen beizuwöhnen.

§. 88.

b) unabhängig von den Amtshandlungen der Börse-Kammer.

Unabhängig von den Amtshandlungen der Börse-Kammer führt der landesfürstliche Börse-Commissär die Ober-Aufsicht an der Börse, überwacht jene Amtshandlungen der Sensale, zu welchen die der Börse-Kammer nicht gestattete Einsicht in die Sensalenbücher erforderlich ist, und welche daher von der Börse-Kammer oder ihren Abgeordneten nicht überwacht werden können.

Er pflegt Einsicht in die Handbücher und Journale der Sensale, sowie in die Triplicate der Schlüßettel.

§. 89.

Handelt es sich um einen Zusatz oder was immer für eine Abänderung in einem Sensalen-Jornale, so kann diese nur vom Börse-Commissär bewilligt werden, und jede solche Abänderung ist in seiner Gegenwart und zwar in der zu §. 44 vorgeschriebenen Art vorzunehmen.

Dass dieses geschehen sei, hat der Börse-Commissär unter Beisezung seiner Unterschrift zu bekräftigen.

§. 90.

Es ist Pflicht des Börse-Commissärs, die vollgeschriebenen Journale, dann die Journale austretender, entlassener oder verstorbener Sensale, nachdem sie vom Sensale selbst oder dessen Personal-Instanz unter Siegel gelegt worden sind, zu übernehmen und aufzubewahren.

Wird die Einsicht in solche Journale oder auch in jene von Sensalen erforderlich, welche aus was immer für einem Grunde an ihren Amtsverrichtungen verhindert sind, oder wird von Parteien ein Auszug aus denselben verlangt, so ist der Börse=Commissär von Amtswegen befugt, die Bücher zu öffnen, und verpflichtet, die Auszüge zu machen.

Handelt es sich darum, versiegelte Journale zu öffnen, und in selbe Einsicht zu nehmen, so kann dieses zwar der Börse=Commissär, jedoch nur in Gegenwart von zwei Börse=Räthen vollziehen, muß aber das entseigelte Journal nach genommener Einsicht sogleich wieder unter Beidrückung des amtlichen und des Siegels der beiden gegenwärtigen Börse=Räthe gehörig versiegeln, und es muß den Siegeln der letzteren noch deren Unterschrift beigesetzt werden.

§. 91.

Eine vorzügliche Amtsobliegenheit des Börse=Commissärs ist die Ausmittlung der Durchschnitte=Course von Münzsorten und von solchen Effecten, die nach der Bestimmung des Finanzministeriums in dem Börse=Bettel notiert werden dürfen.

Diese Ausmittlung geschieht an jedem Börse=Tag nach dem Schlusse der Börse auf Grundlage der von den Sensalen während der Börse=Zeit abgeschlossenen Geschäfte.

Der Börse=Bettel ist jedesmal durch den Börse=Commissär zu veröffentlichen.

Ü e b e r s i c h t.

Erster Abschnitt.

§.—§.

Von der Wiener Geld-Börse und ihrer Einrichtung überhaupt.

Zweck der Börse	1
Recht zum Besuch der Börse (Börse-Fähigkeit)	2
Ausnahmen	3
Börse-Gebühr	4
Börse-Zeit	5, 6
Voneinander an der Börse	7, 8

Von den Börse-Geschäften.

Begriff von Börse-Geschäften	9
Erfordernisse zur Rechtsgültigkeit eines Börse-Geschäfts	10
Förmlichkeiten bei Abschluß eines Börse-Geschäfts	11

Rechtswirkung der Börse-Geschäfte überhaupt:

a) in Beziehung auf den Preis	12
b) in Beziehung auf die Zeit der Erfüllung	13
Begünstigungen gewisser Börse-Geschäfte	14, 15

Zweiter Abschnitt.

Von den Börse-Sensalen und Agenten.

Vermittlung der Börse-Geschäfte	16
---	----

A. Von den Börse-Sensalen.

Begriffe von Sensalen	17
Zahl der Börse-Sensalen	18
Bedingungen zur Erlangung einer Börse-Sensalenstelle	19
Bedingungen der Zulassung zur Prüfung	20
Vornahme der Prüfung	21

Verfahren bei Besetzungen von Börse-Sensalenstellen:	
a) Concurs-Ausschreibung	22
b) Vorschlag und Ernennung	23
c) Beeidigung	24

Rechtsverhältniß der Börse-Sensale zu den Parteien	25, 26
Rechte der Börse-Sensale	27

Pflichten der Börse-Sensale:	
überhaupt	28, 29
insbesondere	30—46

Folgen der Pflichtverlezung der Sensale:	
a) Straffälligkeit	47—50
b) Ersatzpflichtigkeit	51

Verfahren bei Geltendmachung der Ersatzpflichtigkeit	52
--	----

Erlösung der Haftung des Sensals	53
--	----

Zeitliche Einstellung der Amtsbeugnisse des Sensals	54
---	----

Erlösung der Amtsbeugnisse des Sensals	55—58
--	-------

B. Von den Börse-Agenten. §.—§.

Begriff von Börse-Agenten	59
Rechte und Pflichten der Börse-Agenten	60
Verleihung eines Börse-Agenten-Befugnisses	61
Verlust des Börse-Agenten-Befugnisses	62
Winkel-Sensale	63
Bestrafung der Winkel-Sensale	64

Dritter Abschnitt.

C. Von den Behörden in Börse-Angelegenheiten.

Eintheilung der Behörden in Börse-Angelegenheiten	65
A. Administrative Behörden	66

A. Börse-Kammer.

1. Wirkungskreis derselben	67—69
2. Zusammensetzung der Börse-Kammer	70
a) Vorschlag und Ernennung	71
b) Dauer der Function eines Mitgliedes:	
ordentliche	72
außerordentliche	73
3. Rang der Mitglieder	74
4. Rechte und Pflichten der Mitglieder	75
5. Leitung der Börse-Kammer	76
6. Beamte der Börse-Kammer	77

B. Niederösterreichische Statthalterei. C. Finanzministerium 78, 79

Rechtskräftigkeit und Vollziehbarkeit der Entscheidungen in administrativen Börse-Angelegenheiten	80
Verwendung der Geldstrafen	81

B. Gerichtliche Behörden in Börse-Angelegenheiten	82
Versfahren der Börse-Kammer	83, 84

Taxfreiheit der Verhandlungen der Börse-Kammer	85
Bestimmung und Stellung des landesfürstlichen Börse-Commissärs	86

Wirkungskreis des landesfürstlichen Börse-Commissärs:	
a) in Beziehung auf die Amtshandlungen der Börse-Kammer	87
b) unabhängig von den Amtshandlungen der Börse-Kammer	88—91